

Gemeinde Forstau

Ort 111
5552 Forstau
buchhaltung@forstau.at
Telefon +43 6454 8312-13



Abgabenerklärung

für Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen
gem. § 13 Abs. 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 LGBl 7/2020 i.d.g.F.

Angaben zum Abgabepflichtigen (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte)

Frau Herr Firma

Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz)		
PLZ und Ort (Hauptwohnsitz)		
Telefonnummer / E-Mail		

Angaben zur Ferienwohnung (bei mehreren Wohnungen, bitte alle Wohnungen angeben)

Straße, Hausnummer, Türnummer	
PLZ und Ort	
Größe der Wohnung	Wohnungsart <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> Mietwohnung
Datum des Erwerbs	Vorbesitzer
Nutzung der Wohnung Als Ferienwohnung*: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN wenn nein: <input type="checkbox"/> dauernder Wohnbedarf <input type="checkbox"/> Land- u. forstwirtschaftlicher Betrieb <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Angaben zur Mietwohnung: (Mietvertrag bitte in Kopie beilegen)

Vorname (Vermieter)	Name (Vermieter)	Geburtsdatum (Vermieter)
Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz Vermieter)		
PLZ und Ort (Hauptwohnsitz Vermieter)		
Dauer des Mietverhältnisses		

* = Eine Ferienwohnung ist eine Unterkunft, die nicht dem dauernden Wohnbedarf dient. Eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung ist eine Unterkunft, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfes dient oder sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird (siehe Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020).

Bitte wenden!

Bitte zutreffendes ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit einer Nutzfläche bis einschließlich 40m ²
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit mehr als 40m ² bis einschließlich 70m ² Nutzfläche
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit mehr als 70m ² bis einschließlich 100m ² Nutzfläche
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit mehr als 100m ² bis einschließlich 130m ² Nutzfläche
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit mehr als 130m ² Nutzfläche
<input type="checkbox"/>	dauernd abgestellte Wohnwagen

Diese Erklärung ist gemäß § 119 BAO vollständig und wahrheitsgemäße auszufüllen und ist gültig bis etwaige Änderungen bekannt gegeben werden. Als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter haben Sie für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen und den sich daraus ergebenden Betrag zu entrichten. Diese Abgabenerklärung gilt auch für die Folgejahre, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden.

Ich versichere alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und dass wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Beilage: Merkblatt

Merkblatt gültig ab 01.01.2023

Zur besonderen Nächtigungsabgabe und Tourismusförderungsfond für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen

Für **Ferienwohnungen**, das sind gemäß § 3 Zif. 5 des Sbg. Nächtigungsabgabengesetzes 2020 Unterkünfte, die nicht dem dauernden Wohnbedarf (gem. § 3 Zif. 2 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020 handelt es sich dann um eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft, wenn die Unterkunft zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfes dient oder sonst auf Grund der Nähe zur Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird), sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl. dienen, die Verpflichtung zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe gegeben.

Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von sonst land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Nutzungsberechtigten von **dauernd überlassenen Ferienwohnungen** (Unterkünfte, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder als seinen Angehörigen (§ 4 Abs. 1 Zif. 4) als Ferienwohnung genützt werden, wenn das der Nutzung zugrunde liegende Rechtsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat) sowie für **dauernd abgestellte Wohnwägen** (Wohnwägen, Campingbusse, Mobilheime udgl., die länger als 4 Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden – als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt).

Ferienwohnungen bis einschließlich 40m² Nutzungsfläche	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€ 360,00
Tourismusförderungsbetrag	€ 18,00
Gesamtjahresbetrag	€ 378,00
Ferienwohnungen mehr als 40m² Nutzungsfläche bis einschließlich 70m² Nutzfläche	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€ 468,00
Tourismusförderungsbetrag	€ 23,40
Gesamtjahresbetrag	€ 491,40
Ferienwohnungen mehr als 70m² Nutzungsfläche bis einschließlich 100m² Nutzfläche	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€ 540,00
Tourismusförderungsbetrag	€ 27,00
Gesamtjahresbetrag	€ 567,00
Ferienwohnungen mehr als 100m² Nutzungsfläche bis einschließlich 130m² Nutzfläche	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€ 648,00
Tourismusförderungsbetrag	€ 32,40
Gesamtjahresbetrag	€ 680,40
Ferienwohnungen mit mehr als 130m²	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€ 684,00
Tourismusförderungsbetrag	€ 34,20
Gesamtjahresbetrag	€ 718,20

Allfällige Änderungen des Pauschbetrages werden durch Verordnung kundgemacht.

Unterjährige Änderung

Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Nächtigungsabgabe während des Jahres (z.B. durch Eigentümerwechsel der Ferienwohnung, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen) ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat in dem die Abgabepflicht bestanden hat, 1/12 des gesamten Pauschbetrages zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Nächtigungsabgabe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen zu entrichten.

Bitte wenden!

Abgabepflichtiger (1)

Zur Entrichtung der besonderen Nüchtigungsabgabe sind gemäß § 6 Sbg. Nüchtigungsabgabengesetz 2020 verpflichtet:

- a) Bei Ferienwohnungen, **die Eigentümerin oder der Eigentümer,**
- b) Bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen (von mind. 6 Monaten), **die oder der Nutzungsberechtigte,**
- c) Bei dauernd abgestellten Wohnwägen **die Mieterin oder der Mieter der Campingplatzstellfläche,** hier hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die besondere Nüchtigungsabgabe vom Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Sie oder er haftet für die Abgabenschuldigkeit.

Abgabenerklärung, Fälligkeit

Die Abgabepflichtigen haben gemäß § 13 Sbg. Nüchtigungsabgabengesetz 2020 bei der Abgabenbehörde für dieses Kalenderjahr **bis zum 15. Jänner des Folgejahres** eine Abgabenerklärung einzureichen. Für die Abgabenerklärung ist von der Gemeinde **beiliegender Vordruck** vorgesehen. Die Abgabenerklärung **gilt auch für die Folgejahre,** wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Nach Einreichung der Abgabenerklärung erhalten sie von uns eine Abgabenvorschreibung.

Für die Abgabepflichtigen bei dauernd abgestellten Wohnwägen hat der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Entrichtung der besonderen Nüchtigungsabgabe für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen **gibt es keine Befreiungsgründe** iS des § 4 Sbg. Nüchtigungsabgabengesetz 2020. Abgabepflichtige, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Eine allfällige Verpflichtung zur Leistung der allgemeinen Nüchtigungsabgabe (z.B. bei vorübergehender Vermietung von Ferienwohnungen; zu den Befreiungsbestimmungen § 4 Sbg. Nüchtigungsabgabengesetz 2020) wird durch die Leistung der besonderen Nüchtigungsabgabe nicht berührt. Falls Unklarheiten bei der Abgabenerklärung auftreten, erteilen wir Ihnen gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Kocher
Bürgermeister

Hinweis: Die Informationen auf diesem Merkblatt erfolgen vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Ordnungsänderungen, insbesondere betreffend die Abgabenhöhe und ersetzen nicht die Kenntnis der jeweils aktuellen geltenden Rechtsvorschriften.